

GELDWÄSCHE

Gegen die blinden Flecken

Die Aufsicht betrachtet die Verhinderung von Geldwäsche zwar als wichtiges Ziel ihrer Arbeit. In der Praxis fehlt es ihr aber an Schlagkraft. Die Behörde benötigt eine neue Strategie, um Geldwäsche im Finanzsektor wirksam zu unterbinden.

Beim Neujahrspresseempfang der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) im Januar 2019 hatte Präsident Felix Hufeld in seiner Rede betont, wie ernst die Aufsicht das Thema Geldwäscheprävention nehme. Dies sei für ihn „eine absolut vordringliche Aufgabe“.¹ Die von der Leitung der BaFin betonte Priorisierung der Geldwäscheprävention schlägt sich auch in ersten Handlungsschritten nieder. In eine qualitativ neue Aufsichtsstrategie, die dringend gebraucht wird, sind diese Schritte jedoch nicht eingebettet.

Prüfungsteams der BaFin sollten externe Prüfer vollständig ablösen

Die BaFin hat die Absicht bekundet, ihr Prüfungswesen, was die sogenannten Sonderprüfungen im Rahmen der Geldwäscheprävention anbelangt, neu zu justieren. Sie hat nunmehr als eine der letzten Aufsichtsbehörden in der EU eingesehen, dass diese Aufgabe nicht administrativ auf private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften „outsourct“ werden darf. Der angelaufene **Aufbau eigenständiger Prüfungsteams der BaFin für Prüfungen vor Ort muss nun deutlich beschleunigt werden** und darf kein Stückwerk bleiben.

Die Teams sollten Sonderprüfungen durch die „Big Four“ der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und der Verbandsprüfer im Auftrag der BaFin **schnellstmöglich und vollständig ersetzen**. Nötig wäre das nicht nur wegen der Interessenkollision, in der sich Wirtschaftsprüfer befinden, wenn sie gleichzeitig von den Instituten bestellte Jahresabschlussprüfer sind. Teils sind sie von diesen Aufträgen auch wirtschaftlich abhängig.

Zudem hatten Prüfungen des Anti-Geldwäscheregimes der Institute durch Wirtschaftsprüfer, in der Vergangenheit ohnehin meist keinen Erkenntniswert bezüglich der Aufdeckung von Geldwäsche, weder bei Sonderprüfungen noch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Was das Erkennen von Schwachstellen im institutsinternen Sicherungssystem und bei Sorgfaltspflichtverletzungen anbelangt, lieferten sie oftmals unbefriedigende Ergebnisse – und das, obwohl die Vorgaben zu Inhalt und Umfang der Anti-Geldwäsche-Prüfung² vom Gesetzgeber und durch die BaFin wegen Qualitätsmängeln mehrfach verschärft wurden.

Ein Sonderbeauftragter ersetzt keine Sanktionen gegen Institute

Die BaFin will ausweislich des Jahresberichts 2018 **das Instrument des Sonderbeauftragten für die Geldwäscheprävention nutzen**, das bislang ein Schattendasein fristete. Im Falle der Deutschen Bank³ wurde davon im Jahr 2018 erstmals Gebrauch gemacht. Wenn Sonderbeauftragte die Einhaltung von Anordnungen der BaFin überprüfen, sollten diese auch aus dem Kreis der BaFin-Mitarbeiter⁴ bestellt werden. **Die Bestellung eines Mitarbeiters der KPMG hinterließ hier jedoch den schalen Beigeschmack der Interessenkollision, da die KPMG im Jahr 2018 zugleich Jahresabschlussprüferin der Bank gewesen ist.** Aus gutem Grund fordert § 45 Abs. 1 S. 2 KWG, dass der Sonderbeauftragte unabhängig sein muss.

In der Öffentlichkeitsarbeit der BaFin wird die vor dem Hintergrund der Vielzahl der Verstöße und der Größe des Instituts selbstverständliche Bestellung eines Sonderbeauftragten zudem mit einer Bedeutung versehen, die sie im konkreten Fall nicht hat. **Sonderbeauftragte sind im Regelfall nur verlängerter Arm der BaFin im Institut** zur Überprüfung der Einhaltung ihrer Anordnungen und der besseren Aufklärung des Sachverhalts.⁵ Mehr nicht. Sie mögen zwar, wenn sie in der Öffentlichkeit bekannt werden, die Reputation des betroffenen Instituts schmälern. Ein „alternatives“ Sanktionsinstrument zur Verhinderung weiterer Verstöße stellen sie aber nicht dar. Sie können auch Sanktionen im Lichte der geldwäscherechtlichen Verstöße der Deutschen Bank nicht ersetzen, die - anders als hierzulande - durch Aufsichtsbehörden anderer Staaten (UK, USA) konsequent sanktioniert wurden.

Gerade für ein Institut wie die Deutsche Bank, dessen Reputation in der Öffentlichkeit wegen einer Unzahl von Verstößen gegen aufsichtsrechtliche Vorschriften in den letzten Jahren gelitten hat, **ist die bloße Bestellung eines Sonderbeauftragten allemal eine billige und wenig einschneidende Maßnahme**, mit der die Geschäftsleitung des Instituts gut leben kann.

Das bei der Deutschen Bank eingesetzte Aufsichtsinstrument eines Sonderbeauftragten verspricht also nicht das scharfe Durchgreifen, dass die BaFin in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen Aufsichtsbehörden der Bank, etwa in den USA und UK, suggeriert. Es macht angemessene Sanktionen schon deshalb nicht obsolet, weil diese einen abschreckenden Effekt für das betroffene Institut und deren Leitungsebene sowie darüber hinaus aus Gründen der Generalprävention für die gesamte Kreditwirtschaft haben.

Doch bei der Verhängung von Bußgeldbescheiden nach dem KWG, VAG, ZAG und GwG tut sich die BaFin schwer. Zwar weisen die Jahresberichte 2017 und 2018 eine Steigerung des Volumens der verhängten Bußgelder aus⁶. Sie bewegen sich jedoch seit Jahren⁷ auf einem bescheidenden Niveau, obwohl der BaFin aufgrund der

Umsetzung der 4. Geldwäscherichtlinie, die sich bei dem Sanktionsmechanismus im Wesentlichen an der CRD-IV-Richtlinie 2013/36/EU orientiert, ein umfangreiches Sanktionsinstrumentarium zur Verfügung steht. Durch den neuen § 56 Abs. 2 Satz 3 GwG sind nunmehr bei bestimmten Tatbeständen Geldbußen bis zu 5 Millionen Euro beziehungsweise 10 Prozent des Gesamtumsatzes (bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen) bzw. **Geldbußen bis zu 5 Millionen Euro bei natürlichen Personen** möglich.

Außerdem kann über § 30 OWiG bei einem dem Verstoß zugrunde liegenden schuldhaften Verhalten der natürlichen Person die Geldbuße auch gegen die juristische Person oder Personengesellschaft verhängt werden. Die Geldbuße beträgt dabei im Falle einer vorsätzlichen Straftat bis zu zehn Millionen Euro, im Falle einer fahrlässigen Straftat bis zu fünf Millionen. Mit nunmehr 64 Bußgeldtatbeständen im GwG ist nahezu das gesamte Tagesgeschäft der Verpflichteten abgedeckt.

Nach dem Erwägungsgrund 35 der Richtlinie 2013/36/EU sollen die Aufsichtsbehörden **Bußgelder verhängen, die so hoch sind, dass sie** den zu erwartenden Nutzen aufwiegen und **selbst auf größere Institute abschreckend wirken**. Dies ist in Deutschland nicht der Fall. Bußgeldverfahren der BaFin werden ohnehin in erster Linie gegen die „kleinen Fische“ wie Agenten nach § 1 Abs. 9 ZAG verhängt. Bußgeldrechtliche Sanktionen wegen Verstößen gegen geldwäscherechtliche Vorschriften durch Institute mit großer Bilanzsumme⁸ spielen in der Aufsichtspraxis der BaFin keine Rolle.

Welche Instrumente muss die BaFin zur Erkennung von Geldwäsche nutzen?

Die BaFin ist bei der Bekämpfung und Verhinderung der Geldwäsche einem Silodenken verhaftet, wie das nachfolgende Zitat der Pressestelle der BaFin deutlich belegt: „Präsident Hufeld stellte in seiner Rede im Januar 2019 noch einmal klar, dass es nicht Aufgabe der Aufsicht sei, Geldwäscheverdachtsfälle aufzuklären und zu verfolgen. Hier liege der Ball im Feld der Strafverfolgungsbehörden: Die Strafverfolgungsbehörden hätten daher auch Zugriff auf andere Informationsquellen als die Aufsicht und seien in der Lage, polizeiliche Mittel und Ermittlungsmethoden einzusetzen.“⁹

Wenn die Verhinderung der Geldwäsche für die Leitung der BaFin „eine vordringliche Aufgabe und ein zentrales Aufsichtsziel der BaFin“ sein soll, müssen die notwendigen Maßnahmen an einer **strategischen Orientierung ausgerichtet sein**, die auf der Höhe der Zeit ist und die regulatorischen Vorgaben des nationalen Rechtsrahmens bei der Geldwäschebekämpfung umfänglich und wirksam nutzt.

Finanzwende befürchtet, dass bei der strategischen Herangehensweise der BaFin im Rahmen der Geldwäscheprävention, soweit diese aus der Pressearbeit der BaFin und aus Interviews mit dem neuen zuständigen Exekutivdirektor der BaFin¹⁰ ersichtlich ist, eher Rückschritte zu verzeichnen sind.

Die BaFin sieht sich bei der Geldwäschebekämpfung als eine Institution, die ihre Aufgabe im Rahmen des **multidisziplinären Ansatzes bei der Geldwäschebekämpfung** völlig eigenständig und nur unter Einsatz ihres angestammten Prüfungswesens erfüllt. Die gebetsmühlenhaft wiederholte Feststellung der BaFin, dass Aufsichtsbehörden und Strafverfolgungsbehörden völlig unterschiedliche Aufgaben und Kompetenzen hätten und dass der Fokus der BaFin auf der Geldwäscheprävention, der Fokus der Staatsanwaltschaften auf der repressiven Verfolgung der Straftaten einzelner Personen¹¹ liege, trifft nicht das Problem und hilft aufsichtspolitisch nicht weiter. Sie ist auch spätestens seit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie rechtlich nicht mehr haltbar.

Der multidisziplinäre Ansatz bei der Geldwäschebekämpfung beruht entgegen dem BaFin-Ansatz eben nicht auf einem abgeschotteten Nebeneinander unterschiedlicher Institutionen. Die vom Präsidenten in seiner Rede im Januar 2019 betonten strikt getrennten Kompetenz- und Aufgabenkreise gibt es längst nicht mehr. **Mit dieser Sichtweise begibt sich die BaFin in einen verhängnisvollen aufsichtspolitischen Abwehrmodus („Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“) und bleibt bewusst hinter ihren Erkenntnismöglichkeiten zurück.**

Selbstverständlich sollen Aufseher nicht zu Strafverfolgungsbehörden werden, obwohl der BaFin spätestens mit Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie ein umfangreicher – allerdings von ihr oft nicht genutzter – Katalog von bußgeldrechtlichen¹² Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen bei geldwäscherechtlichen Verstößen zur Verfügung steht (§ 56 GwG iVm §§ 30, 130 OwiG). Er stellt die klassischen strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet des Wirtschaftsstrafrechts, was die Qualität des Eingriffs anbelangt, vielfach in den Schatten¹³. **Mit diesem Katalog stehen der BaFin etwa über das Auskunfts- und Vorlegungsersuchen, Erkenntnisinstrumente zur Verfügung, von denen Staatsanwälte etwa bei strafprozessualen Beschlagnahmungen nur träumen können.**

Die Verzahnung zwischen Solvenzaufsicht, Strafrecht, Steuerrecht und anderen Rechtsgebieten besteht für die Aufsichtstätigkeit der BaFin ohnehin – auch wenn dies von früheren Präsidenten der BaFin, etwa im Zusammenhang mit der Verwicklung von Instituten in Cum-Ex-Geschäften, in Abrede gestellt worden ist. Ein Beispiel: Die BaFin hatte im Februar 2016 die kanadische Maple Bank geschlossen, deren Geschäftsmodell im Kern auf kriminellen Cum-Ex-Geschäften beruhte. Das Argument, dass die BaFin steuerrechtliche Fragen und Wirtschaftskriminalität

(worunter auch Geldwäsche fällt) nichts anginge, wenn es um die Solvenz sowie die Solidität und Stabilität eines Instituts geht, wäre in diesem Zusammenhang der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln gewesen. Es würde die gesamte Aufsicht der BaFin ad absurdum führen. Für die von der BaFin bei der Geldwäscheprävention vorgenommene künstliche Abschichtung von Aufgaben und Zuständigkeiten gilt dasselbe.

Kaum ein anderer Regelungsbereich ist in den EU-rechtlichen Vorgaben der laufend fortgeschriebenen EU-Geldwäscherichtlinie einem solchen qualitativen Wandel unterzogen worden wie die **nationale und internationale Zusammenarbeit**. Der multidisziplinäre Ansatz bei der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche setzt eine enge Zusammenarbeit zwischen BaFin einerseits und FIU bzw. Ermittlungsbehörden andererseits mit dem Ziel eines umfassenden Informationsaustauschs voraus. Das Geldwäschegesetz ermöglicht diese Kooperation. Diese sollte nicht nur fallweise erfolgen, sondern setzt die Etablierung eines dafür geeigneten Rahmens für den Informationstausch aufgrund festgelegter Kriterien voraus.

In den Medien ist die mangelnde Zusammenarbeit der BaFin mit der FIU und den Ermittlungsbehörden angesprochen und kritisiert worden, etwa im Zusammenhang mit der Aufarbeitung der Panama-Papers. Damit wird zu Recht ein wunder Punkt der bisherigen Aufsichtsstrategie der BaFin angesprochen.

Die Datenübermittlung zwischen FIU und Aufsichtsbehörden wurde im GwG im Rahmen der nationalen Zusammenarbeit neu geregelt. Die BaFin hat gegenüber der FIU, wie bisher, Verdachtsmeldungen zu erstatten. Im Gegenzug wird nunmehr von Seiten der FIU eine **frühzeitige Datenübermittlung von Amts wegen oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörden** (§ 32 Abs. 3 GwG) ermöglicht. Die BaFin muss also nicht, wie von ihr angenommen, warten, bis Sachverhalte von der FIU an Ermittlungsbehörden weitergereicht werden, die Ermittlungen abgeschlossen sind und der BaFin, wie dies früher nach der Anordnung über die Mitteilung in Strafsachen MiSTRA der Fall war, entsprechende Daten von den Staatsanwaltschaften zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus beschränkt sich die Übermittlung der personenbezogenen Daten nicht auf Sachverhalte, die vollständig ermittelt sind und sich ein Verdacht bezüglich einer bestimmten Straftat bestätigt hat. § 32 Abs. 3 GwG ermöglicht die Datenübermittlung bereits in Bezug auf jede Verdachtsmeldung nach § 43 GwG, die bei der FIU eingegangen ist.

Mehr Zusammenarbeit und eine neue Strategie sind zwingend

Es geht nunmehr darum, dass die BaFin diese bei der FIU vorhandenen Informationen für ihre Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des GwG aktiv nutzt. Zu diesem Zweck sollte sie gegenüber der FIU erläutern, welche Daten von Amts wegen "automatisch" über den Einzelfall hinaus an die BaFin weitergeleitet werden sollen.

Hierfür wäre ein organisatorischer Rahmen durch die **Vereinbarung eines administrativen „Memorandums of Understanding“ (MoU) zwischen der BaFin und der FIU** hilfreich.

Das im Interesse einer effektiven Aufsicht objektiv gegebene Informationsbedürfnis der BaFin könnte durch den **institutionalisierten Austausch von Verbindungsbeamten zwischen BaFin und FIU** zusätzlich befriedigt werden. Zu deren Aufgaben sollte auch die schnelle, unbürokratische Übermittlung von personenbezogenen Daten gehören, um wenig Zeit im Rahmen des bilateralen Informationsaustauschs zu verlieren. Ein qualifizierter Mitarbeiter der BaFin, der in der FIU diese Funktion wahrnimmt, weiß am besten, welche Daten für die Aufsichtstätigkeit der BaFin von Nutzen sind.

Der zuständige Exekutivdirektor der BaFin unterstreicht gegenüber den Medien, dass die BaFin ihre Daten für die Geldprävention über Vor-Ort-Prüfungen und Auskunftersuchen von den Instituten selbst bekomme¹⁴ und suggeriert damit, dass dies für die Aufgabenwahrnehmung nach dem GWG ausreichend sei. Tatsächlich sind über die Ermächtigungsgrundlagen der Aufsichtsgesetze generierbaren Daten eben nicht ausreichend, um Verdachtsfälle in den einzelnen Instituten zu erkennen. Entgegen allen Erklärungen der BaFin ist der **Instrumentenkasten aufsichtlicher Erkenntnis über Geldwäschehandlungen im einzelnen Institut leer und eröffnet damit eine offene Flanke.**

Zentrale aufsichtliche Erkenntnisinstrumente sind, sieht man einmal vom Einsetzen einer Aufsichtsperson im Institut oder Auskunft- und Vorlegungersuchen ab, die Sonderprüfung und die Jahresabschlussprüfung. Bei beiden Instrumenten steht die Organisationsprüfung im Vordergrund, die Stichprobenprüfung ist Annex. Selbst die externe Stichprobenprüfung ähnelt gerade im Massengeschäft im Regelfall der Suche nach der Nadel im Heuhaufen – jedenfalls, sofern den zuständigen Stellen (Verpflichtete und Aufsichtsbehörde) über einen Geldwäscheverdacht oder ungewöhnliche Geschäfte keine fallspezifischen Informationen von dritter Seite (Ermittlungsbehörden, FIU oder „Whistleblower“) geliefert werden. **Mit diesen Instrumenten lassen sich grundsätzlich nur Verstöße bei geldwäscherechtlichen Organisationsvorschriften und Sorgfaltspflichten feststellen.** Verdachtsfälle sind aus diesen Verstößen jedoch nicht automatisch ableitbar. Solche Sachverhalte ergeben sich nur aus Zufallstreffern.

Was zu tun ist: Vorschläge von Finanzwende

Will die BaFin nicht nach der sprichwörtlichen Nadel im Heuhaufen suchen, bedarf es also zusätzlicher Instrumente:

- Hierzu gehört der zu etablierende organisatorische Rahmen **für den Daten- und Informationsaustausch zwischen der BaFin und der FIU**, etwa durch Vereinbarung eines administrativen „Memorandums of Understanding“ zwischen der BaFin und der FIU und des Austauschs von Verbindungsbeamten zwischen beiden Institutionen. Dieser bilaterale Datenaustausch wird nicht dadurch obsolet, dass mehrere Großbanken eine gemeinsame Institution mit Ermittlungsbehörden, der FIU und der BaFin zu Zwecken des Informations- und Erfahrungsaustauschs nach britischem Vorbild¹⁵ gründen wollen.¹⁶ Denn der Austausch sensibler aufsichtsrechtlich relevanter Daten ist zwar zwischen der FIU und der BaFin erlaubt. Diese können jedoch nicht mit Banken geteilt werden.

- Über § 4d FinDAG und der dort geregelten Einrichtung einer zentralen Hinweisgeberstelle wurde für die BaFin ein **Whistleblowerverfahren** geschaffen, das imstande ist, auch für die Geldwäscheprävention und der Erkennung von Verdachtsfällen im einzelnen Institut genutzt zu werden. Seit Juli 2016 können sich Whistleblower – also Personen, die über ein besonderes Wissen zu Unternehmensinterna verfügen – an die Hinweisgeberstelle der BaFin wenden. Bereits im ersten Jahr ihrer Arbeit sind rund 400 Hinweise bei der BaFin eingegangen. Mit der Einrichtung einer zentralen Hinweisgeberstelle wurden für die BaFin die Voraussetzungen geschaffen, Hinweise einheitlich entgegenzunehmen und zu behandeln, sowie die Identität der Hinweisgeber weitgehend zu schützen (Abs. 3). **Bisher ist dieses System unter Bankmitarbeitern allerdings noch weitgehend unbekannt.** Zu seiner Optimierung gerade im geldwäscherechtlichen Bereich sollte die BaFin in ihrer Öffentlichkeitsarbeit regelmäßig auf dieses System hinweisen und die Institute verpflichten, im Rahmen der nach dem Geldwäschegesetz im einzelnen Institut durchzuführenden Schulungsmaßnahmen auf die Existenz dieses Whistleblowersystems hinzuweisen.

Und was die Nutzung dieser zusätzlichen Instrumente zur Erkennung von Geldwäscheaktivitäten anbelangt, liegt der Ball – entgegen der Ansicht des BaFin-Präsidenten – im Feld der BaFin.

MICHAEL FINDEISEN

¹https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2018.pdf;jsessionid=1DE29C33422EF8FB42618D071C59EC56.2_cid298?__blob=publicationFile&v=5; S. 28

² § 27 PrüfVO und Erfassungsbogen zu Anlage 5

³ Geldwäscherechtlich wird dieses Institut von der BaFin beaufsichtigt; im Übrigen jedoch von der Europäischen Zentralbank (EZB). Die BaFin ist für administrative Sanktionen (etwa Bußgelder) nach dem Geldwäschegesetz zuständig, Für die Abberufung von Geschäftsleitern, auch wenn dieser ein Verstoß gegen geldwäscherechtliche Vorschriften zugrunde liegen sollte, die EZB.

⁴ Die Deutsche Bundesbank könnte diese Funktion in diversen Aufsichtsbereichen ebenfalls ausfüllen. Im Falle der Geldwäscheprävention hat sie jedoch keine Kompetenzen und dementsprechend keine Expertise.

⁵ Der Sonderbeauftragte kann zwar ausnahmsweise auch im Krisenfall oder bei schweren Verstößen Aufgaben eines Geschäftsleiters oder eines Organs übernehmen. Dafür bedarf es aber der Bestellung einer fachlich geeigneten Person.

⁶ 2018 setzte die BaFin in mehr als 100 Bußgeldverfahren insgesamt Geldbußen in Höhe von **13.338.650 Euro** fest. Auf die Bereiche Bankenaufsicht, Geldwäscheprävention und Versicherungsaufsicht entfielen Geldbußen in Höhe von insgesamt **5.538.650 Euro**. Bußgelder in Höhe von insgesamt **7.800.000 Euro** setzte der Geschäftsbereich Wertpapieraufsicht/Asset Management fest

⁷ Lediglich im Jahr 2015 wurde in einem einmaligen Fall eine Geldbuße in Höhe eines zweistelligen Millionenbetrags verhängt.

⁸ Hierunter fallen auch die 119 von der EZB direkt beaufsichtigten Institute. Für die Geldwäscheprävention ist auch insoweit die BaFin zuständig.

⁹https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2018.pdf;jsessionid=1DE29C33422EF8FB42618D071C59EC56.2_cid298?__blob=publicationFile&v=5, S. 28

¹⁰ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufseher-thorsten-poetzsch-geldwaeschefaelle-koennen-die-existenz-von-banken-bedrohen/23733076.html>.

¹¹ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufseher-thorsten-poetzsch-geldwaeschefaelle-koennen-die-existenz-von-banken-bedrohen/23733076.html>.

¹² Nicht zu Unrecht wird das Ordnungswidrigkeitenrecht zur Sanktionierung von Verwaltungsunrecht als „kleines Strafrecht“ bezeichnet. Strafrechtliche und strafprozessuale Anforderungen sind also der BaFin kraft Aufgabe nicht völlig fremd.

¹³ So hat Deutschland als eines der wenigen Länder immer noch kein Unternehmensstrafrecht. Auch insoweit ist das Ordnungswidrigkeitenrecht weiter als das Strafrecht.

¹⁴ <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufseher-thorsten-poetzsch-geldwaeschefaelle-koennen-die-existenz-von-banken-bedrohen/23733076.html>.

¹⁵ Joint Money Laundering Intelligence Taskforce (JMLIT)

¹⁶ Börsenzeitung vom 21.9.2019